

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Eingliederung der bisher amtsfreien Gemeinde Appen in das Amt**  
**Moorrege**

Zwischen dem **Amt Moorrege**, vertreten durch Amtsvorsteher Walter Reißler, und der **Gemeinde Appen**, vertreten durch Bürgermeister Detlev Brüggemann, wird auf jeweiligen Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Moorrege vom 9. März 2006 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen vom 8. März 2006 sowie nach Anhörung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Moorrege und Neuendeich und des Kreistages des Kreises Pinneberg folgender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** gemäß § 121 S. 1 LVwG, §§ 1 Abs. 2, 24 a AO und § 28 Ziff. 25 GO in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein geschlossen:

**Präambel**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Appen – nachfolgend „die Gemeinde“ genannt - in das Amt Moorrege – nachfolgend „das Amt“ genannt - wird gemäß § 1 der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit § 121 S. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. S. 667), § 28 Ziff. 25 der Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), sowie Art. 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20. März 1998 (GVOBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. S. 54), geschlossen.

Die Gemeinde und das Amt bewältigen ihre Verwaltungsaufgaben zurzeit in zwei selbstständigen Verwaltungen mit den Verwaltungssitzen Appen und Moorrege. Seit dem 1.

10. 2005 nimmt das Amt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben vom 29. 8. / 21. 9. 2005 im Wege der Kooperation einige Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde wahr.

Die Notwendigkeit für einen Zusammenschluss der Verwaltungen des Amtes und der Gemeinde ergibt sich einerseits aus der im Vergleich zu früheren Jahren geänderten Aufgabenstellung der Kommunen, andererseits aber aus der vom Land Schleswig-Holstein angestrebten Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform und insbesondere aus der im Hinblick auf die Haushaltssituation der Kommunen dringend erforderlichen Suche nach Einsparpotentialen bei den Personal- und Sachkosten für die öffentliche Verwaltung.

Durch diesen Vertrag sollen die Grundlagen und Ziele für einen Zusammenschluss der Verwaltungen des Amtes und der Gemeinde geregelt werden. Die Beteiligten sind der festen Überzeugung, dass künftig durch einen Zusammenschluss beider Verwaltungen ein effizienteres und sachkompetenteres Arbeiten möglich sein wird, um für neue, wahrscheinlich noch anspruchsvollere Aufgaben gerüstet zu sein, ohne spürbare Einbußen bei der Bürgernähe und -freundlichkeit in Kauf nehmen zu müssen. Die Eingliederung der Gemeinde in das Amt dient also in erster Linie der Stärkung der Verwaltungskraft in der betroffenen Region.

Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat nach jeweils einstimmiger Entscheidung des Amtsausschusses des Amtes Moorrege vom 24. 8. 2005 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen vom 20. 9. 2005 mit Erlass vom 25. 10. 2005 mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen die geplante Eingliederung der Gemeinde in das Amt erhebe.

## § 1

### **Gegenstand des Vertrages, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist der Zusammenschluss der beiden Verwaltungen bei gleichzeitiger Übernahme einer Beamtin und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gemeinde durch das Amt.

- (2) Das Amt, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits aus den sechs Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Moorrege und Neuendeich besteht, wird durch diesen Vertrag im Wege der Eingliederung der bisher amtsfreien Gemeinde Appen auf nunmehr sieben amtsangehörige Gemeinden erweitert.

## § 2

### Übernahme des Personals

- (1) Betriebsbedingte Kündigungen sowie Änderungskündigungen aus Anlass der Eingliederung werden ausgeschlossen.
- (2) Die Beamtin und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages von dem geschäftsführenden Amt übernommen, sofern ihre Namen in der Personalübernahmevereinbarung nach Absatz 5 enthalten sind. Die Beamtin wird nach § 32 LBG von der Gemeinde an das Amt versetzt.
- (3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Gewährung von persönlichen Zulagen und eine spätere Bewertung der Arbeitsplätze unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen werden in der Personalüberleitungsvereinbarung nach Absatz 5 geregelt. Dies gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits im Amt tätig sind.
- (4) Das Amt tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bestehenden Arbeitsverträge zwischen der Gemeinde und ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den dann gültigen Fassungen ein. Der durch die Eingliederung der Gemeinde in das Amt entstehende Verwaltungsmehraufwand kann nach den angestellten Ermittlungen durch das zu übernehmende Personal der Gemeinde und durch das vorhandene Personal des Amtes gedeckt werden.

- (5) Die konkrete Ausgestaltung der Übernahme des Personals sowie die vorzunehmenden Fachteambesetzungen sind in einer Personallüberleitungsvereinbarung, die **Anlage** zu diesem Vertrag wird, zu regeln. Die Vertragsparteien werden sich hierbei weitgehend an den etwaigen von den Tarifvertragsparteien erarbeiteten Vorschlägen orientieren.
- (6) Die im Dienst der Gemeinde zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden so behandelt, als ob sie im Amt verbracht worden wären. Den von der Gemeinde zu übernehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird Gleichbehandlung mit den bisher beim Amt tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugesagt.
- (7) Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bei der Gemeinde vorhanden sind, verbleiben bei der Gemeinde.
- (8) Für die Abwicklung von etwaigen Resturlaubsansprüchen der Beamtin und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde aus dem Urlaubsjahr 2005, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages noch vorhanden sein sollten, ist ausschließlich die Gemeinde zuständig.
- (9) Das von der Beamtin und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages erwirtschaftete Gleitzeitguthaben ist dem Amt durch die Gemeinde mit einem Stundensatz nach Entgeltgruppe 9, Stufe 3 TVöD auszugleichen. Der sich ergebende Betrag ist dem Amt zum 30. 9. 2006 in einer Summe zur Verfügung zu stellen.

### § 3

#### Vermögensauseinandersetzung, Amtsumlage

- (1) Eine Vereinbarung über das von den Vertragsparteien einzubringende Vermögen und über die einzubringenden Schulden, die **Anlage** zu diesem Vertrag wird, ist gesondert abzuschließen.

- (2) Eine Neuberechnung der Amtsumlage für 2006 wird im Rahmen der 1. Nachtrags-  
haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2006 vorgenommen. Dabei wer-  
den eingliederungsbedingte Kosten sowie Umlageanteile der Gemeinde ab  
Inkrafttreten dieses Vertrages berücksichtigt.

#### § 4

##### **Amtssitz, Einrichtung eines Bürgerbüros in Appen**

- (1) Amtssitz wird vorbehaltlich der Entscheidung des Innenministeriums die Gemeinde  
Moorrege.
- (2) Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Betreuung der Einwohnerinnen und Einwoh-  
ner der Gemeinde wird in der Außenstelle des Amtes in Appen ein Bürgerbüro ein-  
gerichtet. Dieses Büro ist im Erdgeschoss der jetzigen Gemeindeverwaltung so  
einzurichten und zu besetzen, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern der  
Gemeinde möglichst vielfältige Dienstleistungen (insbesondere im Bereich des  
Meldewesens und der Belegung des Bürgerhauses) während der Öffnungszeiten  
angeboten werden können. Der Sitz der Außenstelle des Amtes in Appen kann im  
gegenseitigen Einvernehmen auch in ein anderes Gebäude verlegt werden.
- (3) Das Bürgerbüro soll mit mindestens 15 Wochenstunden besetzt sein. Die Öffnungs-  
zeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen bedarfsorientiert festgelegt. Das  
Bürgerbüro soll möglichst mit einer oder einem in Appen wohnenden Arbeitnehmerin  
oder Arbeitnehmer des Amtes besetzt sein.
- (4) Der langfristige Bestand der Außenstelle des Amtes in Appen in Form eines  
Bürgerbüros ist abhängig von der nachhaltigen Frequentierung und Akzeptanz  
durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Die Vertragsparteien  
vereinbaren deshalb, die Erforderlichkeit, den Umfang der Öffnungszeiten und  
die Wirtschaftlichkeit der Außenstelle des Amtes in Appen fortlaufend – erstmalig  
jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages - zu überprüfen.

**§ 5****Erledigung der Aufgaben am Amtssitz Moorrege**

Künftig werden alle Aufgaben des Amtes, abgesehen vom Bürgerbüro in der Außenstelle des Amtes in Appen, am Amtssitz Moorrege ausgeführt. Die Vereinbarung des Amtes Moorrege und der Gemeinde Appen vom 01. 10. 2005 zur Zusammenarbeit in sozialen Angelegenheiten, Standesamts- und Vollstreckungsangelegenheiten wird durch diesen Vertrag ersetzt (Artikel 4, § 5 Abs. 1 der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).

**§ 6****Leitung der Amtsverwaltung Moorrege / Leitung der Gemeindeverwaltung Appen**

- (1) Die Verwaltung des Amtes wird durch einen ehrenamtlichen Amtsvorsteher geleitet. Daran soll sich zumindest bis zu der für das Jahr 2008 vorgesehenen Kommunalwahl nichts ändern.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Appen wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch einen hauptamtlichen Bürgermeister geleitet. Sie ist gemäß § 49 Abs. 1 GO nur so lange mit hauptamtlicher Leitung weiterzuführen, wie die Gemeinde keinem Amt angehört.
- (3) Bis zu seinem Ausscheiden - längstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit – trägt die Gemeinde die Kosten für den bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister.

**§ 7****Verteilung der Eingliederungskosten**

- (1) Das Amt hat der Gemeinde keine Nutzungsgebühr für die Überlassung von Räumen zur Unterhaltung eines Bürgerbüros zu zahlen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit den amtsangehörigen Gemeinden Heidgraben, Heist und Holm, in denen das Amt ebenfalls je eine Außenstelle in Form eines Bürgerbüros betreibt, sichergestellt.
  
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen ist die erwartete Sonderbedarfszuweisung des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 250.000 Euro zur Förderung des Verwaltungszusammenschlusses im Wege der Eingliederung der Gemeinde in das Amt zu verwenden. Hierfür bedarf es gleich lautender Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Moorrege und der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen. Wenn es nicht zu gleich lautenden Beschlüssen kommen sollte, unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung des Landrates als Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit die Sonderbedarfszuweisung nicht zeitnah für den Verwaltungszusammenschluss verbraucht werden sollte, wird der verbleibende Betrag längstens bis zum Ablauf des letzten Haushaltsjahres der derzeitigen Kommunalwahlperiode als Rückstellung für etwaige weitere fusionsbedingte Kosten verwendet. Zu einem von den beiden Beschlussgremien übereinstimmend festzulegenden Zeitpunkt wird die bis dahin nicht verbrauchte Sonderbedarfszuweisung nach der Relation der statistisch festgestellten Einwohnerzahlen per 31. 12. 2006 an alle 7 amtsangehörigen Gemeinden verteilt.

**§ 8****Amtsausschuss**

- (1) Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Amtsausschuss setzt sich aus 27 Mitgliedern zusammen, wobei auf die Gemeinden Groß Nordende 2, Heidgraben 5, Heist 6, Holm 6, Moorrege 7 und Neuendeich 1 Mitglied/er entfallen.

- (2) Aufgrund der amtlichen Fortschreibung der Wohnbevölkerung fällt die Gemeinde unter die Kategorie „mehr als 5001 bis 6.000 Einwohner“. Darum erweitert sich der Amtsausschuss um die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Appen und weitere 8 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen zu wählende Mitglieder, so dass der Amtsausschuss ab Inkrafttreten dieses Vertrages aus 36 Mitgliedern bestehen wird.
- (3) Die Funktionen des Amtsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter werden aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde in das Amt nicht neu besetzt.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Appen**

Die von der Gemeinde ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte bleibt zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung ein weiteres Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Amt. Danach endet ihre Amtszeit. Die entstehenden Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten trägt die Gemeinde.

## **§ 10**

### **Personalvertretung**

Die Einamtung der Gemeinde führt nicht automatisch zu einer Neuwahl des Personalrates des Amtes. Der Personalrat des Amtes ist nach § 19 MBG in der Zeit vom 1. 3. – 31. 5. 2007 neu zu wählen.



**§ 11****Übernahme von Mitgliedschaften**

- (1) Das Amt hält gemeinschaftliche Mitgliedschaften und Versicherungen für die Gemeinde insoweit aufrecht, als sie nicht durch die Eingliederung überflüssig werden. Von der Gemeinde müssen insbesondere gekündigt werden: Mitgliedschaften im LVB-Fachverband, Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Fachverband der Kämmerer, Bund Deutscher Schiedsmänner sowie im Landesverband der Standesbeamten. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erweitert das Amt seine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner um den Schiedsmann der Gemeinde Appen.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen wird über die Beibehaltung oder Kündigung von Mitgliedschaften der Gemeinde in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften entschieden. Es sollen auf jeden Fall folgende Mitgliedschaften zu Lasten der Gemeinde beibehalten werden: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag (Umstellung auf den Beitrag für eine amtsangehörige Gemeinde), Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein., Kreisfeuerwehrverband, Tävsmoorverein.

**§ 12****Kündigung von Verträgen**

- (1) Soweit Verträge über Dienstleistungen bestehen, die durch die Eingliederung überflüssig oder vom Amt bereits unterhalten werden, werden diese im gegenseitigen Einvernehmen gekündigt bzw. angepasst, soweit dies möglich ist. Die Gemeinde stellt hierzu die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Sämtliche seitens der Gemeinde abgeschlossenen und künftig nicht mehr benötigten Software-Verträge und Wartungsverträge für die Hardware sind von ihr nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Amt möglichst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages zu kündigen.

**§ 13****Umbaukosten für das Amtshaus, Umzugskosten, externe Moderation, EDV-Lösung**

- (1) Für die räumliche Unterbringung der von der Gemeinde zu übernehmenden Beamtin und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist eine geringe räumliche Erweiterung des Amtshauses in Moorrege erforderlich. Das entsprechende Konzept ist vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellen. Die Bau- und Ersteinrichtungskosten sind im Rahmen von Höchstbeträgen, die von den Beschlussorganen der Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzt werden, aus der Sonderbedarfszuweisung des Landes für den Verwaltungszusammenschluss zu finanzieren.
- (2) Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Finanzierung der Kosten für den Umzug von Appen nach Moorrege sowie für eine externe Moderation des Fusionsprozesses, die Beschaffung eines erweiterten Arbeitszeiterfassungssystems, fusionsbedingte Schulungen (Benutzung von Software, die bisher in der Gemeinde nicht verwendet wurde), die Beschaffung eines Terminalservers für die Bewältigung der künftigen gemeinsamen Aufgaben und andere eingliederungsbedingte Kosten.

**§ 14****Geltungsdauer/Fortgeltung von Satzungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften  
der Gemeinde Appen**

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 25. 2. 2003 mit der Nachtragssatzung vom 15. 3. 2003 wird bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages in den Bereichen, die von der Eingliederung der Gemeinde in das Amt betroffen sind, geändert.

- (2) Die Richtlinien über die Vergabe von Wohnungsfürsorgedarlehen an Dienstkräfte der Gemeinde Appen vom 9. 10. 2001 werden bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages durch die Gemeinde in der Weise geändert, dass die Richtlinien nur noch für die im Dienst der Gemeinde verbleibenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Das Amt hat solche Richtlinien für seine Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr.
- (3) Die Datenschutzsatzung der Gemeinde Appen vom 30. 11. 2003, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Appen vom 14. 10. 1999, die Dienstanweisung für die Führung, Aufbewahrung, Haftung und den Verlust von Dienstsiegeln vom 6. 4. 1988, der Gefahren- und Katastrophenabwehrplan der Gemeinde Appen und das Sicherheitskonzept für den Einsatz von Informationstechnik bei der Gemeindeverwaltung Appen vom 30. 12. 1999 werden im gegenseitigen Einvernehmen und in geeigneter Weise in das Recht des Amtes überführt. Rechtsverordnungen wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Appen nicht erlassen.
- (4) Das übrige Ortsrecht der Gemeinde gilt unverändert fort.

## § 15

### Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Dafür gibt es folgende Quoren:

- Amtsausschuss des Amtes Moorrege: Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Amtsausschusses,
- Gemeindevertretung der Gemeinde Appen: Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
  
- (2) Jede ungültig gewordene Bestimmung des Vertrages wird unter Berücksichtigung ihres Zweckes von den Vertragsparteien durch eine wirksame Vereinbarung ersetzt. Derart vorgenommene Änderungen bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung durch die Vertragsparteien.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Dieser öffentlich- rechtliche Vertrag wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

## **§ 18**


### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden der vom Innenministerium nach § 1 Absatz 2 AO verfügten Eingliederung der Gemeinde Appen in das Amt Moorrege in Kraft.

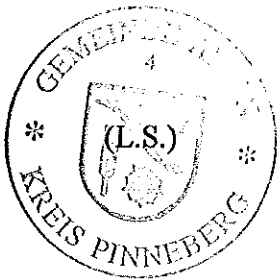
Moorrege, den 10. März 2006



Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher

  
(Walter Ribler)

Appen, den 13. März 2006



Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister

  
(Detlev Brüggemann)